

N u t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Breslau.

Stück 7.

Den 13. Februar.

1880.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- u. Behörden.

102. Auf den Bericht vom 13. Januar d. J. will Ich dem Komite für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg, im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, hiedurch gestatten, zu derjenigen Auspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien u., welche dasselbe mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des diesjährigen dortigen Zuchtmarktes zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete Zoos zu vertreiben.

Breslau, den 16. Januar 1880.

geg.: Wilhelm.

geg.: Graf Culenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Decree wird höherer Anordnung zufolge hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 6. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

91. Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat unterm 27. Januar ex. genehmigt, daß der durch Gesetz vom 17. Juni 1875 (S. 305) (S. 305) pro 1875 S. 305) von dem Kreise Nimptsch abgetrennte und mit dem Kreise Frankenstein vereinigte Guts- und Gemeindebezirk Kobelau von dem Ständesamtsbezirk Rundsorf Nr. 21, Kreis Nimptsch, abgetrennt und mit dem Ständesamtsbezirk Tomnis Nr. 14, Kreis Frankenstein, vereinigt wird. Breslau, den 1. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

96. Die Kreiswundarztstelle des Stadtkreises Breslau ist erledigt und soll anderweitig besetzt werden.

Qualifizierte Bewerber, welche auf diese mit einem Jahresgehalt von 600 M. verbundene Medizinalbeamtenstelle reflektiren, haben sich binnen 6 Wochen unter Einreichung der Approbation und sonstigen Zeugnisse, sowie eines kurzen Lebenslaufs bei der unterzeichneten Regierung zu melden.

Breslau, den 5. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

95. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. März und 19. September v. J. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Liqui-

dation des verbotenen Berliner Arbeiter-Sängerbundes, zu welchem folgende Gesangsvereine gehörten:

„Brüderlichkeit“, „Liberté“, „Liederhain“, „Vorwärts“, „Teutonia“ und „Karthaus'scher Gesangsverein“

beendet ist. Berlin, den 2. Februar 1880.

Königliches Polizei-Präsidium. Abtheilung II.

Vorstehende Bekanntmachung sub Nr. 95 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 6. Februar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

93. Die Prüfung für die Aufnahme in die städt. Präparandenanstalt in Witzig zu Ostern d. J. findet am Montag den 5. April ex. Vormittags 9 Uhr statt. Anmeldungen dazu haben bis zum 3. April bei dem Vorkaufsschulinspektor Herrn Pastor prim. Eitner dortselbst unter Vorlegung des Laufs-, Impf- und Konfirmations-Scheines, sowie Schulabgangszeugnisses zu erfolgen. Pensionen werden von dem Magistrat in Witzig nachgewiesen.

Breslau, den 28. Januar 1880.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

98. In der von Seiten des Staates unterstützten Privat-Präparanden-Anstalt in Reinerz, Kreis Glog, beginnt am 1. April d. J. ein neuer Kursus. Der Unterricht in der qu. Anstalt wird nach einem von der Königl. Regierung genehmigten Lehrplane erteilt. Die Bedingungen der Aufnahme sind gleich denen der Königl. Präparandenanstalten. Eltern oder Pfleger, welche ihre Söhne resp. Pflegebefohlenen dieser Anstalt übergeben wollen, erhalten auf Anfrage schriftliche oder mündliche Mittheilung von dem Dirigenten der Privat-Präparanden-Anstalt, Herrn Carl Dpiz in Reinerz.

Breslau, den 30. Januar 1880.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

94. Der in § 5 des Dekrets, betreffend die Errichtung des Kirchen- und Pfarrsystems Weisklein vom 12./21. November 1878, publizirt im Amtsblatt pro 1878 Stück 49 S. 347 bezeichnete Termin, mit welchem der Eintritt der in § 1 ad 2 daselbst bezeichneten Evangelischen in das neue Kirchen- und Pfarrsystem erfolgen soll, wird hiedurch auf den 15. März 1880 festgesetzt. Breslau, den 3. Februar 1880.

Königliches Konsistorium der Provinz Schlesien.

Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

99. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Abhaltung von Viehmärkten im Kreise Lublinsk wiederum gestattet ist, am Montag den 23ten Februar d. J. in Lublinsk ein Viehmarkt an Stelle des am 22. September v. J. ausgefallenen Viehmarktes abgehalten werden wird.

Doppeln, den 23. Januar 1880.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

97. Für diejenigen Thiere, welche auf der am 19., 20. und 21. Mai d. J. in Breslau stattfindenden Provinzial-Thierchau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnhöfen eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hinfahrt sowie durch eine Bescheinigung des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport ohne Versicherung eines höheren Wertes oder der rechtzeitigen Lieferung bis zum 31. Mai d. J. stattfindet.

Breslau, den 31. Januar 1880.

Königl. Direktion der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn.

92. Auf Anordnung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums werden die diesjährigen Prüfungen im kgl. katholischen Schullehrer-Seminar zu Breslau an folgenden Terminen abgehalten werden:

- 1) die Kommissionsprüfung in Verbindung mit der Abiturientenprüfung am 2., 3. und 4. März;
- 2) die Aufnahmeprüfung am 5. und 6. März;
- 3) die zweite Prüfung am 1., 2. und 3. Dezember.

Diese Termine sind ausschließlich für die mündliche Prüfung bestimmt, während die schriftliche für die Kommissionsprüfungen am 26., 27. und 28ten Februar, für die Präparanden am 4. März, für die provisorischen und Hilfslehrer am 30. November abgehalten werden wird.

Ad 1. Die Kommissionsprüfungen, welche nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres zur Prüfung zugelassen werden, (sfr. Allgemeine Bestimmungen, Prüfungsordnung Ia § 2 und 3) haben ihren bis zum 10. Februar an das Königl. Provinzial-Schulkollegium einzureichenden Gesuchen beizufügen:

- 1) das Taufzeugniß (den Geburtschein),
- 2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,

- 3) ein amtliches Zeugniß über sittliche Führung,
- 4) das Entlassungszeugniß von der früher von ihnen besuchten Anstalt resp. das Zeugniß über ihre Vorbildung zum Lehrfach,
- 5) den Lebenslauf,
- 6) eine selbstgefertigte Probebezeichnung,
- 7) eine selbstgefertigte Probechrift.

Ad 2. Die Präparanden, welche das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, überenden bis zum 15. Februar ihre Meldung der Seminardirektion und legen derselben bei:

- 1) das Taufzeugniß (den Geburtschein),
- 2) den Impfschein,
- 3) den Wiederimpfschein,
- 4) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
- 5) diejenigen Präparanden, welche unmittelbar von einer anderen Anstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
- 6) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nachsverpflichteten, daß er die Mittel zur Unterhaltung des Seminaristen während der Dauer seines Seminarturjus gewähren werde, mit der Versicherung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Ad 3. Adjunkten und Hilfslehrer haben ihre Meldung zur zweiten Prüfung bis zum 1. November durch den Kreis-Schulinspektor an das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen (sfr. Allgemeine Bestimmungen, Prüfungsordnung Ib 19) und derselben beizulegen:

- 1) das Seminarabgangs- oder Kommissionsprüfungszeugniß,
- 2) das Zeugniß des Lokal-Revisors,
- 3) die im letzten Jahre periodisch gelieferten, vom Kreis-Schulinspektor durchgegebenen Arbeiten über die von diesem gestellten Aufgaben,
- 4) eine speciell für die zweite Prüfung selbständig angefertigte Ausarbeitung über ein selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung, keine andere als die angegebenen Quellen benutzt zu haben, (die Korrektur dieser Arbeit liegt nicht dem Schulinspektor, sondern der Prüfungs-Kommission ob),
- 5) eine Probebezeichnung und
- 6) eine Probechrift, beide unter der Versicherung, sie selbständig angefertigt zu haben.

Noch wird bemerkt, daß Bescheide auf die eingereichten Meldungen auch zur zweiten Prüfung nur dann erfolgen, wenn diese nicht berücksichtigt werden können, Breslau, den 22. Januar 1880.

Der Königliche Seminar-Direktor: Marx.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Konzeption und die Statuten der Norddeutschen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg.

101. Betr. die Transport-Kontrolle im Grenzbezirk.

Auf Grund Gelasses des Herrn Finanzministers vom 25. v. Mts. — III. 290 — wird hierdurch, unter Hinweisung auf die §§ 16 und 119 des Vereinsollgegesetzes vom 1. Juli 1869 (Reichsgefeßblatt Seite 317), zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bis auf Weiteres, an Stelle der in der diesseitigen Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22. December 1869, beziehentlich dererzogenen Anlagen derselben, bezeichneten Gegenstände, in dem an

der Oesterreichischen Grenze der Provinz Schlesien sich erstreckenden Grenzbezirke die in dem folgenden Verzeichniß unter A aufgeführten Gegenden; dagegen in dem an der Russischen Grenze sich erstreckenden Grenzbezirke die in dem folgenden Verzeichniß unter B aufgeführten Gegenden der Transport-Kontrolle unterliegen. Breslau, den 2. Februar 1880.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

S. B.: Der Ober-Regierungsrath. Steinkopff.

Verzeichniß

der Gegenstände, welche im Grenzbezirk der Provinz Schlessen oder einzelnen Theilen derselben der Transport-Kontrolle unterliegen.

Benennung der Gegenstände.	Tarif- Position	Im Grenzbezirk
A. Für die Grenzrede gegen Oesterreich.		
1 Baumwollene Zeugwaaren aller Art mit Ausschluß der Strumpfwaaren	2 d 1 bis 6	der Provinz Schlesien von Olupna bei Myslowitz bis zur Grenze des Königreichs Sachsen in der Nähe des Dorfes Ober-Friedersdorf, Kreis Görlitz.
2 Ganz grobe Eisenwaaren grobe und feine Eisenwaaren	6 e 1 2 und 3	Desgleichen.
3 Glas- und Glaswaaren und zwar: Tafel- (Fenster-) und Spiegelglas, geschliffenes, polirtes, gemustertes, mattes auch farbiges, belegtes aller Art	10 d 2	der Regierungsbezirke Breslau und Eignitz von dem Dorfe Pottitz, Kreis Frankenstein, bis zur Grenze des Königreichs Sachsen in der Nähe des Dorfes Ober-Friedersdorf, Kreis Görlitz.
Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, auch gefärbte; massives, weißes Glas, nicht besonders benanntes, gepreßtes, geschliffenes, polirtes, abgeriebenes, geschnittenes, geäßtes, gemustertes Glas, insoweit es nicht unter d und f fällt	10 e	Desgleichen.
Farbiges mit Ausnahme des unter a, d und e begriffenen, bemaltes oder vergoldetes (versilbertes) Glas; Glasflüsse (unechte rohe Steine) ohne Fassung; Glaswaaren und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	10 f 13 c 2	Desgleichen.
4 Bretter grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, mit Ausnahme der Möbel von Hartholz und der four- nirten Möbel; grobe Korbflechterwaaren, weder gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt noch gestrichelt, geschälte Korbeiden; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten; Strohrohr gebeiztes oder gespaltenes	13 d 15 c 2	Desgleichen.
5 Waagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit	18 a bis g	Desgleichen.
6 Kleider und Leibwäsche, fertige, auch Pugwaaren	20 a bis c	Desgleichen.
7 Kurze Waaren, Quincaillerien	21 a bis e	Desgleichen.
8 Leder und Lederwaaren		

Seite Nr.	Benennung der Gegenstände.	Tarif- Position	Im Grenzbezirk
9	Leinwand, Feinwand und andere Feinwaaren mit Ausnahme der Seilerwaaren und Strumpfwaaren.	22 a bis i	der Provinz Schlesien wie zu 1.
10	Folgende Konsumtibilien:		
	Bier aller Art.	25 a	Desgleichen.
	Wein.	25 e	Desgleichen.
	Butter.	25 f	Desgleichen.
	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel aller Art, nicht lebend.	25 g 1	Desgleichen.
	Käse aller Art.	25 o	Desgleichen.
	Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten.	25 q 2	Desgleichen.
11	Seidenwaaren.	30 e und f	Desgleichen.
12	Waaren aus Steinen, soweit sie nicht unter Nr. 33a bis c fallen mit Ausnahme der Statuen.	33 d 1 u. 2	im Hauptamtsbezirk Neustadt D. S.
13	Eier von Geflügel (von 50 Stück an).	37 b	der Provinz Schlesien wie zu 1.
14	Porzellan und porzellanartige Waaren.	38 d 1 und 2	des Regierungsbezirks Liegnitz und zwar in dem Theile desselben von der Grenze des Königreichs Sachsen bei Ober-Friedersdorf, Kr. Görlitz, bis zum Dorfe Blumenthal, Kreis Löwenberg.
15	Vieh und zwar Pferde.	39 a	der Provinz Schlesien wie zu 1.
	Stiere und Kühe.	39 b	
	Ochsen.	" c	
	Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren.	" d	
	Kälber unter 6 Wochen.	" e	
	Schweine.	" f	Desgleichen.
	Espanferkel unter 10 Kilogramm.	" g	
	Schafvieh.	" h	
	Kämmer.	" i	
16	Wollenwaaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Seiden und Metallfäden, mit Ausschluß der Tuchleisten.	41 d 2 bis s	Desgleichen.
B. Für die Grenzstrecke gegen Rußland.			
1	Butter.	25 f	des Regierungsbezirks Oppeln von Sulpna bei Myslowitz bis zur Grenze des Großherzogthums Posen bei Kostaun, Kr. Greunburg.
2	Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes; Geflügel aller Art, nicht lebend.	25 g 1	Desgleichen.
3	Kaviar.	25 n	im Hauptamtsbezirk Myslowitz.
4	Käse aller Art.	25 o	wie zu 1.
5	Thee.	25 n	Desgleichen.
6	Eier von Geflügel (von 50 Stück an).	37 b	Desgleichen.
7	Vieh und zwar:		
	Pferde.	39 a	
	Stiere und Kühe.	" b	
	Ochsen.	" c	
	Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren.	" d	
	Kälber unter 6 Wochen.	" e	
	Schweine.	" f	Desgleichen.
	Espanferkel unter 10 Kilogramm.	" g	
	Schafvieh.	" h	
	Kämmer.	" i	

Anmerkung. Die Bestimmung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1871, Amtsblatt pro 1871, wonach im Grenzbezirk der Provinz Schlesien gegen Oesterreich und Ausland die Transport-Kontrolle für Ziegen bestehen bleibt und auch künftig wieder in Kraft tritt, sobald und so lange an Grenzstrecken dieser Provinz die Einfuhr von Ziegen in Folge Bekanntmachung der zuständigen Verwaltungsbehörde verboten ist, behält auch fernerhin Gültigkeit.